

Das Erste japanische juristische Staatsexamen und dessen aktuelle Reformdiskussion

Anja Petersen*

I. EINLEITUNG

Das juristische Staatsexamen in Japan (*shihô shiken*), insbesondere das Erste, das die Zulassungsvoraussetzung für die Referendarausbildung ist, unterscheidet sich in vielen wichtigen Punkten von seinem deutschen Pendant. So ist das japanische Staatsexamen keine Abschlußprüfung für das Studium der Rechtswissenschaften, sondern eine von dem Jura-Studium unabhängige Prüfung (zu dem Jurastudium an japanischen Universitäten vgl. den Bericht von Süß in diesem Heft). Der bedeutendste Unterschied ist jedoch, daß die Zahl der Kandidaten, die bestehen werden, von vornherein festgelegt ist. Derzeit beträgt sie 700. Von dieser Tatsache lassen sich die Teilnehmer offensichtlich nicht abschrecken, die jährlich in großer Zahl versuchen, das Examen zu bestehen (1993 waren es 20.818 und 1994 sogar 22.484 Kandidaten). Das einmal jährlich stattfindende Examen besteht aus drei Teilen: einem Multiple choice-Test, einem Klausuren-Teil und einer mündlichen Prüfung.

An dem japanischen Staatsexamen kann grundsätzlich jeder, unabhängig von seiner Vorbildung und auch von seiner Nationalität, teilnehmen¹. Selbst ein (Jura)studium ist keine zwingende Bedingung. Allerdings müssen Teilnehmer, die keine Universität besucht haben, zunächst eine Klausur über verschiedene allgemeine Fächer (*ippan kyôikô*) bestehen². Das Staatsexamen ist beliebig wiederholbar. Im Durchschnitt sind sechs Anläufe erforderlich, um es zu bestehen³. Die zahlenmäßige Begrenzung und die beliebige Wiederholbarkeit haben zu einer problematischen Alterstruktur der Referendare geführt (vgl. Tabelle 1):

Tab. 1: Altersstruktur der erfolgreichen Kandidaten 1993⁴

Alter	Absolventen	Alter	Absolventen	Alter	Absolventen
20	2	29	48	38	9
21	8	30	44	39	7
22	32	31	38	40	3
23	60	32	23	42	2
24	75	33	18	43	1
25	72	34	25	44	5
26	67	35	17	45	4
27	56	36	17	46	3
28	59	37	13	47	1
				54	1

Das Durchschnittsalter der erfolgreichen Absolventen betrug 1993 rund 28 Jahre und rund 30% der Kandidaten waren über 30 Jahre alt, als sie in die Referendarzeit eintraten. Der Anteil der Referendarinnen an der Gesamtzahl betrug 1993 20% (d.h. 144 Frauen, im Vorjahr waren es 125).

Die erfolgreichen Kandidaten treten in die zweijährige Referendarzeit ein, die wie in der Bundesrepublik auf den "Einheitsjuristen" abzielt. Sie besteht aus mehreren dreimonatigen Unterrichtseinheiten an dem Ausbildungsinstitut für Referendare (*Shihô Kenshû-jo*), die jeweils als Vorbereitungen für die Stationen am Distriktgericht⁵, in der Staatsanwaltschaft und in einer Anwaltskanzlei (eine Auslandsstation ist nicht vorgesehen), dienen. Es folgt dann ein weiteres Examen. Das zweite Staatsexamen, das sich der Referendarausbildung anschließt und dessen Note auch darüber entscheidet, ob der Kandidat als Richter oder Staatsanwalt eingestellt werden kann, ist - im Vergleich zum Zweiten Staatsexamen in der Bundesrepublik - eher leicht zu bestehen⁶.

Im folgenden soll die Vorbereitung der Kandidaten auf das Examen und dessen Ausgestaltung beleuchtet werden. Im Anschluß ist auf die aktuelle Diskussion um die Reform in der Juristenaus-

bildung einzugehen, mit der zur Zeit eine Abteilung des japanischen Justiz-ministeriums beschäftigt ist.

II. VORBEREITUNG AUF DAS EXAMEN

Die meisten Kandidaten, die am Ersten juristischen Staatsexamen teilnehmen, sind Jurastudenten, die sich neben ihrem Studium auf die Prüfung vorbereiten. Tabelle 2 zeigt, daß dabei nur wenige Universitäten⁷ eine größere Zahl von teilnehmenden und später auch erfolgreichen Kandidaten stellen. Überwiegend sind es Universitäten im Raum Tokyo und dort die *Tôkyô*-, *Waseda*-, *Chûô*- und *Keiô* Universität, die die meisten erfolgreichen Kandidaten stellen⁸.

Tab. 2: Erfolgreiche Kandidaten nach Universitäten, 1993

Universität	Ort	Teilnehmer (insg.)	Multiple choice-Test	bestanden während des Studiums	nach Abschluß	insgesamt
Tôkyô U.	Tokyo	1800	695	54	83	137
Waseda U.	Tokyo	2695	774	7	128	135
Chûô U.	Tokyo	3387	660	3	88	91
Keiô U.	Tokyo	1104	304	3	52	55
Kyôto U.	Kyôto	789	275	24	17	41
Hitotsubashi U.	Tokyo	395	130	4	21	25
Meiji U.	Tokyo	1108	209	0	21	21
ôsaka U.	Osaka	314	103	3	18	21
Kyûshû U.	Fukuoka	311	78	2	14	16
Jôchi U.	Tokyo	255	70	0	16	16
Dôshisha U.	Kyôto	493	111	0	15	15
Nagoya U.	Nagoya	228	60	1	13	14
Kôbe U.	Kôbe	270	65	3	8	11
Ritsumeikan U.	Kyôto	462	71	0	9	9
Aoyama Gakuin	Tokyo	158	23	0	7	7
ôsaka Shiritsu U.	Osaka	188	41	0	5	5
Hôsei U.	Tokyo	504	65	0	5	5
Rikkyô U.	Tokyo	217	36	0	4	4
Sôka U.	Tokyo	237	41	0	3	3
Nihon U.	Tokyo	590	49	0	3	3
Kansai Gakuin U.	ôsaka	159	33	1	2	3
Gakushûin U.	Tokyo	136	21	0	3	3
Tôkyô-to Ritsu U.	Tokyo	145	34	0	3	3
Shizuoka U.	Shizuoka	58	14	0	3	3
Hiroshima U.	Hiroshima	93	17	0	2	2
Kumamoto U.	Kumamoto	62	13	0	2	2
Tsukuba U.	Tsukuba	39	11	0	2	2
Shimane U.	Shimane			0	2	2
Senshû U.	Tokyo	196	22	0	1	1
Kanazawa U.	Kanazawa	113	21	0	1	1
Yokohama Kokur,	Yokohama	50	11	0	1	1
Tsuda Juku U.	Tokyo			0	1	1
Kokusai Kuristokyô	Tokyo			0	1	1
Ryûkyû U.	Naha (Okin.)			0	1	1
Okayama U.	Okayama			0	1	1
Chiba U.	Chiba-shi	120	14	0	1	1
Kanagawa U.	Kanagawa			0	1	1
Komazawa U.	Tokyo			0	1	1
Kagoshima U.	Kagoshima			0	1	1
ôsaka Joshi U.	Osaka			0	1	1
Seishin Joshi U.	Tokyo			0	1	1
Kyôto Gaikoku	Kyôto			0	1	1
Nanzan U.	Nagoya			0	1	1

Teikyô U.	Tokyo	0	1	1
Kônan U.	Kôbe	0	1	1
ôsaka Keizai Hô Ka	Osaka	0	1	1
Yokohama Shiritsu	Yokokama	0	1	1
u.a. ohne Ang.				

Die Ballung der erfolgreichen Examenskandidaten in den Großstädten und an den großen Universitäten des Landes erklärt sich u.a. daraus, daß sich Repetitorien für das Examen nur an den großen (privaten) Universitäten finden. So ist etwa an der *Waseda*⁹-, *Chûô*-, *Keiô*-, *Meiji*-, *Dôshisha*-, *Kansai*-Universität ein solches Repetitorium eingerichtet. Entscheidend ist jedoch, daß sich nur in den Großstädten, wie Tokyo, Osaka und Kyoto die privaten Repetitoren (*yobikô* = Vorbereitungsschule) befinden, die nahezu alle Kandidaten besuchen. Es gibt dabei verschiedene Kurse je nach Fächerkombination und Dauer. Der größte Anbieter *LEC*, dessen Grundkurs darauf angelegt ist, in zwei Jahren das Staatsexamen bestehen zu können, bietet z.B. 358 Sitzungen für sechs Fächer (Verfassungs-, Zivil-, Handels- und Strafrecht sowie Zivil- und Strafprozeßrecht) für 1.5 Millionen Yen (ca. 20.000 DM) an. Viele Kandidaten lernen auch an mehreren Vorbereitungsschulen. Noch stärker als in Deutschland sind die japanischen Examenskandidaten bei der Vorbereitung auf die privaten Repetitorien angewiesen. Die Universität will nur ein allgemeines juristisches Wissen vermitteln¹⁰, denn über 90% der Jurastudenten werden nach Abschluß des vier Jahre dauernden Regelstudiums als normale Angestellte in ein Unternehmen eintreten. Das nur zwei Jahre dauernde Fachstudium ist zur Vorbereitung auf das Examen nicht mehr als nur "ein Tropfen auf den heißen Stein.". Aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in den Großstädten und der teuren Repetitorien ist es nur Kindern wohlhabender Eltern möglich, das Bestehen des Examen auch nach Abschluß der Regelstudienzeit weiter zu versuchen. Bankkredite können Kandidaten nicht erhalten, da die Ausichten zu bestehen zu vage sind.

III. AUSGESTALTUNG DES EXAMENS

Wie bereits eingangs erwähnt, besteht das Staatsexamen aus drei Prüfungsabschnitten, deren praktischer Ablauf im folgenden kurz dargestellt wird.

1. Multiple choice - Test

Der Multiple choice-Test (*tantôshiki shiken*) findet immer am zweiten Sonntag im Mai und landeseinheitlich an 14 großen Universitäten des Landes von 13.30-17.00 statt. Die 60 (früher: 90) Fragen des Tests umfassen die drei Rechtsgebiete: Verfassungsrecht (Verwaltungsrecht wird in diesem wichtigsten Teil des Examins nicht geprüft. Es läßt sich lediglich - und nicht obligatorisch - im zweiten Teil des Examins als Prüfungsfach wählen. Hier zeigt sich die untergeordnete Rolle des Verwaltungsrechts in Japan.), Zivilrecht und Strafrecht. Für die Beantwortung jeder Frage stehen daher (nur) etwas mehr als drei Minuten zur Verfügung. Ein Gesetzestext darf nicht benutzt werden. Bei diesem Test wird die erste große "Auslese" getroffen: 1994 haben 22.484 Prüflinge teilgenommen (1993: 20.818), davon haben 4.941 Bewerber bestanden (1993: 4.557). Der Test wird per Computer ausgewertet. Diejenigen, die nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung, auf welchem "Rang" (Rang A, B, C, D) sie sich in etwa befinden. Die Fragen setzten ein Wissen zu Rechtsprechung und Literaturmeinungen insbesondere zu "klassischen" als auch zu aktuellen Problemen voraus. Dabei ist nicht nur der Inhalt des abgefragten Stoffes sehr umfangreich, sondern auch die Arten der Fragestellungen in ihren zahlreichen Ausgestaltungen, z.B. als Lückentext oder mit Auswahlantworten, sind trickreich. (Allerdings wird allgemein behauptet, Japaner seien seit ihrer Grundschulzeit an diese Form von Prüfungsfragen gewöhnt.) Zur Veranschaulichung einige Beispiele aus der Prüfung von 1993¹¹:

Verfassungsrecht (Frage Nr. 13)

Wieviele von den im folgenden aufgeführten Aussagen A - E enthalten Verfassungsverstöße?

- A. Das Parlament beschließt in einem bestimmten Fall gemäß seinem Untersuchungsrecht festzustellen, ob eine staatsanwaltliche Anklage angemessen ist. Im Falle des Verneinen des staatsanwaltlichen Anklagerechts kann das Parlament jedoch kraft seines Untersuchungsrechts selbst Anklage erheben.
- B. Im Rahmen der Reform des Gerichtsgesetzes wird beschlossen, daß in Zukunft die Richter des Obersten Gerichtshofes aus der Mitte des Parlaments bestellt werden können.
- C. In einem Verwaltungsrechtsfall ist ein Verfahren vor einem Sondergericht, das dem Kabinett untergeordnet ist, anhängig. Die Entscheidung läßt sich vor einem ordentlichen Gericht anfechten. Das ordentliche Gericht ist an die wesentlichen Beweise über Tatsachen, die das Sondergericht festgestellt hat, gebunden.
- D. Die Finanzverfassung wird reformiert. In Zukunft bestimmen die unabhängigen Verfassungsorgane Parlament und Gericht das Budget und haben auch das Antragsrecht. Das Kabinett verliert die genannten Rechte.
- E. Das Parlamentsgesetz wird reformiert. Fortan verlieren Parlamentsmitglieder, die einen Ministerposten erhalten, ihren Sitz im Unterhaus. Dies erfolgt entsprechend der bestehenden Regelung, daß Parlamentsangehörige, die vom Unterhaus ins Oberhaus wechseln, ihren Sitz im Unterhaus verlieren.

Wählen Sie die richtige Anzahl: 1 2 3 4 5

Zivilrecht (Frage Nr. 26)

Die folgenden Sätze beziehen sich auf die Rechte eines Dritten beim Kauf. Füllen Sie in die Klammern, die mit A-D gekennzeichnet sind, die unten angegebenen Sätze a-h ein und geben Sie dann die richtige Kombination an.

"Es gibt Fälle, in denen der Verkäufer eine Sache, an der ein anderer Eigentum hat, verkaufen will, obwohl wenn (A) gegeben ist, der Kaufvertrag nicht von vornherein wegen anfänglicher Unmöglichkeit unwirksam ist. Doch wenn es offensichtlich ist, daß der Verkäufer beim Verkauf die Pflicht gegenüber dem Käufer, ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen, nicht erfüllen kann, stellt sich die Frage der Haftung (*tanpô sekinin*) des Verkäufers. Die Haftung des Verkäufers, die spiegelbildlich zu dem Kompensationsgeschäft entsteht, tritt auch ein, wenn ihm keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Selbst im Falle, daß (B), kann der Käufer den Vertrag mit dem Verkäufer lösen oder Schadensersatz fordern. Der Verkäufer kann sich diesem Vorwurf nicht entziehen. Jedoch, da die Haftung des Verkäufers die oben erläuterten Voraussetzungen besitzt, kann im Falle, daß (C), sich der Käufer nicht von dem Kaufvertrag lösen und im Falle, daß (D), kann er keinen Schadensersatz fordern."

- a) ein Dritter auf keinen Fall das Eigentum an der Sache aufgeben will
- b) das Kaufobjekt vor dem Abschluß des Vertrages untergeht
- c) bewußt eine gestohlene Sache gekauft wird
- d) die Parteien wußten, daß das Recht eines Dritten verkauft wird
- e) aufgrund der Schuld des Käufers die Sache zurückgegeben werden muß
- f) höhere Gewalt vorliegt
- g) der Käufer wußte, daß der Verkäufer kein Eigentum an der Sache hatte
- h) der Verkäufer sich nicht bewußt war, daß er kein Eigentum an der Sache hatte

Wählen Sie die richtige Kombination:

- 1) a; f; e; g
- 2) a; h; f; c
- 3) b; a; e; g
- 4) b; h; g; e
- 5) d; f; g; e

Strafrecht (Frage Nr. 55)

Dem nachfolgend geschilderten Gespräch liegen folgende Ereignisse zugrunde:

An einer Mittelschule wird der Schüler A von einem Mitschüler geschlagen. Lehrer B, der die beiden trennen will, denkt, daß A der Angreifer war und stößt ihn weg. A hält den Lehrer für einen weiteren Angreifer und stößt diesen wiederum weg. B versetzt A einen Stoß an die Schulter, worauf dieser hinfällt und sich verletzt.

Setzen Sie in die Klammern von einem der nachfolgend aufgeführten Wörtern das treffendste ein und zählen Sie dann, wie oft die Wörter "Tatbestandsmäßigkeit" und "Rechtswidrigkeit" zusammengenommen auftreten. Wählen Sie die richtige Antwort unter den Nr. 1-5 aus. Alle unten aufgelisteten Wörter kommen auch in dem Text vor.

X: Da A bei Begehung der Tat erst Mittelschüler war, stellt sich zunächst die Frage, ob () gegeben ist. Doch auch wenn () nicht vorliegt, ist jedenfalls () und () für ein/e/n () zu bejahen. Jedoch da A den B mit einem Mitschüler verwechselt hatte, fehlt es ihm an dem konkreten Bewußtsein, daß B. Objekt seiner Gewalttat (Anm. d. Übers.: Art. 208 StrG) ist.

Y: Hier stellt sich meiner Ansicht nicht das Problem fehlender Einsicht, sondern (). Da A einen anderen weggestoßen hatte, liegt () des/der () vor. Da A irrtümlich davon ausging, daß er angegriffen werde, stellt sich hier jedenfalls das Problem des/der ().

X: B war sich bewußt, daß er gegen A Gewalt ausübte und die Gewaltausübung ist kausal für die Verletzung von A. Daher liegt () für eine Körperverletzung und () vor.

Y: Aber da B in der Funktion eines Lehrers handelte und gegenüber A Gewalt anwendete, könnte ein/e/n () vorliegen, () der Handlung ist daher nicht gegeben.

X: Aber ein/e/n () läge wohl nicht vor, wenn B aus persönlichem Ärger gehandelt hätte. Nimmt man jedoch ersatzweise ein/e/n () an, ist () gegenüber A nicht gegeben. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob ein/e/n () vorliegt.

a. gerechtfertigte Handlung b. Tatbestandsmäßigkeit c. Notwehr d. fahrlässige Körperverletzung im Amt e. Schuldfähigkeit f. Körperverletzung g. Rechtswidrigkeit h. Objektsirrtum i. irrtümliche Notwehr j. Gewalttat

1) 6 x 2. 7 x 3. 8 x 4. 9 x 5. 10 x

2. Klausurentest

Der Klausurentest (*ronbunshiki shiken*) wird ebenfalls gleichzeitig an großen Universitäten Anfang Juli (1994 am 3. und 4. Juli) abgehalten. Seit Generationen stöhnen die Kandidaten über die große Hitze in den Räumen. 1994 stellte sich heraus, daß in der *Kyôto Universität* noch keine Klimaanlage vorhanden war, und so mußten die anderen Universitäten vorhandene Anlagen abschalten, um die Gerechtigkeit zu wahren. Die Prüfung besteht aus jeweils zwei Fragen zu den sechs Rechtsgebieten: 1. Verfassungsrecht, 2. Zivilrecht, 3. Strafrecht, 4. Handelsrecht, 5. Zivilprozeß- oder Strafprozeßrecht, 6. wahlweise: Konkursrecht, Verwaltungsrecht, Kriminologie, Internationales Privatrecht, Völkerrecht oder Arbeitsrecht. Für jedes der Rechtsgebiete stehen zwei Stunden zur Verfügung, und es kann, im Gegensatz zum Multiple choice-Test, eine (unkommentierte) Gesetzessammlung benutzt werden. Die Ergebnisse werden Anfang Oktober bekanntgegeben. 1993 haben den Klausurentest von den 4.557 erfolgreichen Kandidaten des Multiple choice-Tests 759 bestanden.

Ein Recht auf Einsicht in die korrigierten Klausuren ist bisher vom Justizministerium abgeblockt worden. Ein Problem im System des Staatsexamens, sei hier angemerkt: Kandidaten, die den Multiple choice-Test (von dem gesagt wird, daß er vor allem eine gute Prüfungstechnik voraussetzt) nicht bestehen, erhalten nicht die Chance, an dem Klausurentest teilzunehmen, in dem sie möglicherweise gute Ergebnisse erzielen würden. Anders als im deutschen Examen gibt es zwischen den drei Stufen des Tests keine Ausgleichsmöglichkeit.

Die zwei Fragen für das jeweilige Rechtsgebiet lauteten 1994 wie folgt:

a) Verfassungsrecht

(1) In einer Großstadt sind Grundstücke äußerst schwierig zu erwerben. Um öffentliche Parkanlagen bzw. öffentliche Gebäude zügiger errichten zu können, wird ein Gesetz beschlossen, das es der Stadt ermöglicht, private Freiflächen zu enteignen und mit einem Preis unter dem Marktwert zu entschädigen.

Erläutern sie die mit diesem Gesetz verbundenen verfassungsrechtlichen Probleme.

(2) Ein Abgeordneter macht im Parlament gegenüber einer Person eine ehrverletzende Äußerung. Können gegen den Abgeordneten zivil- oder strafrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden? Weiterhin beschließt das Parlament aufgrund der Äußerung den Ausschluß des Parlamentariers. Kann der Abgeordnete die Wirksamkeit dieses Beschlusses in einem gerichtlichen Verfahren anfechten? Wie stellen sich die verfassungsrechtlichen Probleme dar, wenn es sich um ein Bezirksparlament handelt?

b) Zivilrecht

(1) Man spricht im Schuldrecht von relativen Rechten. Wenn eine Forderung von einem Dritten widerrechtlich verletzt wird, kann der Gläubiger den Dritten aus unerlaubter Handlung zur Rechenschaft ziehen bzw. eine Verbots- oder Unterlassungsverfügung bezüglich der rechtsverletzenden Handlung erreichen?

(2) A will sich einer Beschlagnahme seines Grundstückes und Gebäudes durch seine Gläubiger entziehen. Aufgrund einer Verabredung mit B täuscht einen Verkauf vor. Die Grundbucheintragung für das Grundstück und das Haus lauten nun auf B's Namen und A übergibt Haus und Grundstück dem B. Danach schließt A einen Kaufvertrag mit C über Haus und Grundstück ab und erhält auch den Kaufpreis. Kurz davor hatte B dem D die beiden Objekte verkauft und übergeben. D. wußte von der Kollusion zwischen A und B nichts. In diesem Punkt fällt ihm auch keine Fahrlässigkeit zur Last. Nachdem C Haus und Grundstück erhalten hatte, ist das Haus durch Brandstiftung eines Unbekannten völlig zerstört worden. Die Eintragung im Grundbuch lautet weiterhin auf B's Namen. Wie stellt sich das Rechtsverhältnis zwischen C und D dar; kann C gegenüber A oder B Forderungen geltend machen?

c) Strafrecht

(1) A trägt immer ein Bergmesser bei sich für den Fall, daß er von einer feindlichen Straßenbande angegriffen wird. Eines Abends, als es schon dunkel war und A sich auf dem Nachhauseweg befand, überholte ihn plötzlich B und stellte sich ihm in den Weg. Dabei fuchtelte er mit der rechten Hand in der Luft herum. A dachte, daß B ein feindliches Bandenmitglied sei, das ihn verprügeln wolle. In großer Aufregung stach A den B mit Tötungsabsicht einmal in den Bauch. Nach drei Monaten war B von der Verletzung geheilt. B hatte A mit seinem Freund C verwechselt, den er mit dem plötzlichen Sich-in-den-Weg-Stellen erschrecken wollte. Hat sich A der versuchten Tötung strafbar gemacht?

(2) A beschließt, unentgeltlich Taxi zu fahren. Er hält das Taxi von B an und bittet ihn, zum Ort X zu fahren. B fährt in Richtung X los. Ca. einen Kilometer vor dem Fahrtziel fragt A den Taxifahrer, ob er eben aussteigen und telefonieren könne. A hofft, auf diese Weise fliehen zu können. B hält daraufhin vor einer Telefonzelle an. A steigt aus und geht auf die Telefonzelle zu. B, dem das Verhalten von A verdächtig erscheint, steigt auch aus und verfolgt ihn. A schlägt B kurz darauf bewußtlos, um zu verhindern, daß er das Fahrgeld zahlen muß. A beschließt danach, die Tageseinnahmen an sich zu nehmen und flieht mit 50.000 Yen (ca. 650,- DM) Tageseinnahmen.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

d) Handelsrecht

(1) Ein Verwaltungsratsmitglied hat mit Genehmigung des Verwaltungsrats (also von der Gesellschaft), ein Darlehen erhalten. Noch bevor er das Darlehen zurückgezahlt hat, scheidet er aus der Gesellschaft aus.

Welche Maßnahmen kann die Gesellschaft oder können die Aktionäre ergreifen, um eine Rückzahlung zu erreichen?

(2) A hat sich einen Ladengeschäftsraum gemietet und unter dem Namen "Firma A" einen Laden geführt. Später gibt A sein Geschäft auf und kündigt den Mietvertrag. Kurz darauf schließt B, ein ehemaliger Angestellter des A, einen Mietvertrag über dieselben Räumlichkeiten ab, führt das Geschäft in seiner alten Form weiter und benutzt ohne Einverständniserklärung des A, den Firmennamen "Firma A" weiter. Kann C, der in der Annahme, daß der Ladeninhaber weiterhin A sei, mit der Firma A Geschäfte tätigte, gegenüber A Rückzahlung der Schulden, die aus den Geschäften entstanden sind, verlangen? Kann A von B verlangen, daß er die Benutzung des Firmennamens "Firma A" unterläßt?

e) Zivilprozeßrecht

(1) Weshalb gibt es das Institut der Streitverkündung und welche Wirkungen hat es?

(2) Nach der Gewerkschaftssatzung der Gewerkschaft A, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann das geschäftsführende Mitglied B alle für den Geschäftsablauf notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vornehmen.

(i) Kann das geschäftsführende Mitglied A in einem Prozeß, der das Vermögen der Gewerkschaft betrifft, Kläger oder Beklagter sein?

(ii) Angenommen, A könnte Kläger sein und würde während eines Prozesses sterben. In dem Prozeß geht es um das Vermögen der Gewerkschaft. Welche Auswirkungen hätte diese Tatsache auf den weiteren Verlauf des Prozesses?

f) Strafprozeßrecht

(1) Welche Pflichten haben das Gericht, die Richter und die Staatsanwaltschaft für eine gerechte und rechtmäßige Ermittlung zu erfüllen?

(2) Kann das Gericht folgendes Protokoll eines Polizisten in einem Tötungsfall als Beweis verwenden:

(i) in dem Protokoll ist verzeichnet, daß der Beklagte zeigte : an dieser Stelle habe ich das Opfer erstochen

(ii) ein Foto, das die Tatszene nachstellt und den Beklagten zeigt, wie er das Opfer ersticht?

g) Konkursrecht

(1) Welche Anwendung findet das zivilrechtliche Vorkaufsrecht im Konkurs?

(2) A hat mit B einen Kaufvertrag über das unbewegliche Vermögen des B geschlossen. Noch bevor die Eintragung auf A's Namen im Grundbuch erfolgt, meldet B Konkurs an.

Kann A von dem Konkursverwalter verlangen, daß das Grundstück auf seinen Namen eingetragen wird? Wie wäre es, wenn vor der Konkursanmeldung eine vorläufige Grundbucheintragung erfolgt war?

h) Verwaltungsrecht

(1) Welche Unterschiede finden sich in der Regelung des Staatshaftungsgesetzes im Falle von Fehlern bei dem Bau und der Wartung einer Straße im Vergleich zu einer Wasserstraße?

(2) Ist bei der folgenden Einigung ein rechtlich wirksamer Vertrag zustande gekommen? Geben Sie die Gründe für ihre Ansicht an.

(i) Eine öffentliche Körperschaft in einer Landregion will Anreize für das Ansiedeln von Unternehmen schaffen. Mit jedem Unternehmen, das sich neu ansiedelt, vereinbart es eine Reduzierung bzw. der Befreiung von den Gemeindesteuern.

(ii) Die Gemeinde vereinbart als Errichterin einer öffentlichen Einrichtung mit den Eigentümern der Grundstücke, die für die öffentliche Einrichtung vorgesehen sind, solange nicht mit einem Enteignungsverfahren zu beginnen, bis die Verhandlungen über einen freiwilligen Verkauf abgeschlossen sind.

(iii) In einem Flugzeug im Eigentum der öffentlichen Hand können auch Privatleute mitfliegen, doch wird vereinbart, daß im Falle eines Unfalls kein Schadensersatz in voller Höhe geleistet wird.

i) Kriminologie

(1) Erläutern Sie, mit Rücksicht auf die Funktion von Haftstrafen als strafrechtliche Maßnahmen, die Bedeutung von Maßnahmen, die anstelle einer Inhaftierung getroffen werden.

(2) Analysieren Sie, was zur Zeit die Hauptursachen für Straftaten von Banden (*bōryoku-dan*) sind.

Wie sollten die Gegenmaßnahmen aussehen und wie sollten die Mitglieder von Banden behandelt werden?

j) Internationales Privatrecht

(1) Das Unternehmen A geht schließt mit der Versicherungsgesellschaft B, beide jeweils juristische Personen des japanischen Rechts, eine Versicherung für die Haftung auf internationaler See ab. Die Klauseln sind in englischer Sprache abgefaßt. Eine der Klauseln lautet: Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, ist englisches Recht oder englischer Handelsbrauch anwendbares Recht.

Trotz dieser Klausel verhandelte das Unternehmen A bei einem Rechtsstreit auf der Basis des japanischen Rechts, in der Annahme, nur japanisches Recht sei anwendbar. B widerspricht dieser Auffassung. Was ist das anwendbare Recht, wenn der Rechtsstreit vor Gericht kommt?

(2) Welches Recht ist für die Frage der Namensänderung der Frau bei der Heirat anwendbar?

k) Völkerrecht

(1) Erläutern Sie die Herkunft des Internationalen Gewohnheitsrechtes und die Rolle der Beschlüsse der Vereinten Nationen

(2) Der Bürger B, der in dem Staat A lebt, erhält von der Behörde des Staates A nicht, was ein Staatsangehöriger des Staates A erwarten dürfte. Er klagt gegen den Staat A auf Zahlung des Ersatzes des wirtschaftlichen Schadens, den er erlitten hat. Zur Zeit befindet sich der Fall in der Berufungsinstanz.

In diesem Stadium fordert der Staat B von dem Staat A, daß dieser an B einen Schadensersatz in bestimmter Höhe zu leisten habe. Die geforderte Summe übersteigt den Betrag, den ein Bürger vor den Gerichten des Staates B geltend machen könnte. War die Handlung des Staates B berechtigt? Geben Sie eine völkerrechtliche Grundlage für das Vorgehen des Staates B an.

l) Arbeitsrecht

(1) Erörtern Sie den Standort des Arbeitsrechts in der Verwaltung.

(2) Die Altersgrenze für die Mitarbeiter des Unternehmens A beträgt nach den Arbeitsbedingungen 58 Jahre. 30% der Angestellten des Unternehmens sind Mitglieder der Gewerkschaft B, die eine Erhöhung der Altersgrenze auf 60 Jahre fordert. Das Unternehmen entgegnet, daß es mit der Erhöhung der Altersgrenze einverstanden sei, wenn dann ab dem 57. Lebensjahr keine Gehaltserhöhung mehr erfolge. Die Gewerkschaft B ist mit dieser Antwort unzufrieden und verhandelt, doch ein Kompromiß läßt sich nicht erzielen. Das Unternehmen ändert später seine Arbeitsbedingungen entsprechend der o.a. Antwort und übersendet sie unter Beifügung von befürwortenden Stimmabgaben der Mehrzahl seiner Angestellten der Arbeitsschutzaufsichtsbehörde.

Gelten die geänderten Arbeitsbedingungen auch für die Mitglieder der Gewerkschaft B?

3. *Mündliche Prüfung*

Die mündlichen Prüfungen (*mensetsu*) finden in jedem Jahr innerhalb von zwei Wochen etwa Mitte Oktober statt. Die Prüflinge werden entsprechend der Klausurenprüfung zu sechs Gebieten je 15 Minuten lang befragt. Da jedoch an einem Tag nur ein Rechtsgebiet geprüft wird, müssen die Kandidaten an sechs verschiedenen Tagen antreten und lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Der Prüfer prüft 11-12 Kandidaten pro Vormittag; ein weiterer 15 Kandidaten am Nachmittag. Die Kandidaten werden einzeln befragt, dabei werden jedem Kandidaten die gleichen Fragen gestellt. In der Regel wird Grundlegendes gefragt, z.B.: "Was verstehen Sie unter der Verhandlungsmaxime," etc. Aber auch schwierige Fallprobleme können Prüfungsstoff sein. Das Verfahren ist vor allem für die Prüfer sehr ermüdend. In der Regel bestehen die meisten Kandidaten die Prüfung. Einige allerdings "müssen" durchfallen, um die vom Justizministerium gewünschte Zahl der Referendare nicht zu sehr zu überschreiten, und diese Tatsache stellt die Prüfer z.T. vor die schwierige Aufgabe, wen sie durchfallen lassen sollen. Da fast alle bestehen, ist bereits diskutiert worden, ob die mündliche Prüfung abgeschafft werden soll. Wer nicht bestanden hat, kann die mündliche Prüfung im nächsten Jahr wiederholen, ohne die schriftliche Prüfung noch einmal machen zu müssen.

Tab. 3: Erfolgreiche Kandidaten der mündlichen Prüfung

Jahr	schriftliche Prüfung bestanden	mündliche Prüfung bestanden
1992	634	630 ¹²
1993	759	712

IV. MÖGLICHKEIT, OHNE STAATSEXAMEN DEN BERUF DES RICHTERS, STAATSANWALTES ODER RECHTSANWALTES ZU ERGREIFEN

Als Richter am Summarischen Gericht oder als Staatsanwalt kann auch zugelassen werden, wer über drei Jahre als Assistenzprofessor oder Professor an einer Universität tätig gewesen ist (Art. 44 Abs. 5 GerichtsG¹³ bzw Art. 18 Abs.1 Nr. 3 StaatsanwG¹⁴), und Richter am Distriktgericht oder

Obergericht kann auch werden, wer über zehn Jahre als Assistenzprofessor oder Professor war (Art. 42 Abs. 1, Nr. 6 GerichtsG). Am Obersten Gerichtshof kann auch als Richter zugelassen werden, wer über 20 Jahre als Professor tätig gewesen ist (Art. 41 Abs. 1, Nr. 6 GerichtsG). Seit 1947 sind neun Hochschullehrer OGH-Richter geworden¹⁵. Gemäß Art. 41 GerichtsG können sogar von fünf der fünfzehn Richter am Obersten Gerichtshof auch Personen ernannt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet, eine gute Urteilsfähigkeit und eine rechtliche Vorbildung haben (seit 1947 sind vier Diplomaten und fünf Verwaltungsbedienstete zu OGH-Richtern [in Japan gibt es keine Beamten] ernannt worden¹⁶).

Als Rechtsanwalt kann zugelassen werden, wer über fünf Jahre als Assistenzprofessor oder Professor tätig gewesen ist (Art. 5 Abs. 3 RechtsanwaltsG¹⁷). Für ausländische Rechtsanwälte gibt es die Möglichkeit, nach dem *Gaikoku jimu bengoshi hō*¹⁸ rechtsberatend für das Recht des jeweiligen Heimatrechts in Japan tätig zu werden.

V. AUSWEICHBERUFE

Zuletzt soll noch kurz gefragt werden, was aus den Kandidaten wird, die mehrfach nicht bestanden haben und aufgeben. Vorweg sei gesagt, daß Studenten in Japan vier Jahre (i.d.R. zwei Jahre allgemeine Studienfächer und zwei Jahre Fachstudium) eine Universität besuchen und im Laufe des letzten Studienjahres einen Arbeitsplatz z.B. in einem Unternehmen suchen, um gleich nach dem Universitätsabschluß in das Berufsleben eintreten zu können. Wer aus der Rolle dieser allgemeinen Handhabung fällt, z.B. nach dem Abschluß einen längeren Auslandsaufenthalt verbringt oder noch nach Ablauf der vier Studienjahre des öfteren versucht, das Staatsexamen zu bestehen, hat es grundsätzlich schwerer, eine Anstellung zu finden. Viele Kandidaten bewerben sich für den zweijährigen Magisterkurs an den Universitäten. Falls sie innerhalb dieser zwei Jahre das Examen nicht bestehen, haben sie (wenigstens) - sofern sie den Magister gemacht haben - den Status als "Magisterstudent" (*daigakuin*), der ihnen den Eintritt in ein Unternehmen etwas erleichtert bzw. die Möglichkeit offenhält, doch noch den wissenschaftlichen Weg einzuschlagen¹⁹.

Viele erfolglose Kandidaten weichen jedoch auf andere Berufe mit juristischem Bezug aus, z.B. werden sie Urkundsbeamte (*shokikan*) beim Gericht (daher haben die Urkundsbeamten an japanischen Gerichten häufig ein hohes Verständnis für die Rechtsprobleme eines Falles), Anwaltsgehilfen (*jimuin*), die viele rechtliche Sachen selbständig erledigen, oder sie werden Verwaltungsbedienstete oder Gerichtsschreiber (*shihō shoshi*), die überwiegend Vertretungen in Register- (z.B. Grundstückseintragungen) und Hinterlegungsverfahren wahrnehmen, aber auch für ein Gerichtsverfahren notwendige Klageschriften und Schriftsätze anfertigen (jedoch ohne rechtsberatend tätig werden zu dürfen). Allerdings setzen alle diese Berufe, mit Ausnahme des *jimuin*, eine schwierige Prüfung voraus²⁰.

VI. DIE DISKUSSION UM DIE REFORM DES STAATSEXAMENSGESETZES

Die Erhöhung der Zulassungszahl der Referendare von 500 auf jährlich 700 ist ein erstes Ergebnis der 1987 vom Justizministerium angeregten Reform des Staatsexamensgesetzes (*Shihō shiken-hō*²¹).

1. Rückblick

Grund für die Initiative des Justizministeriums war die Befürchtung, daß es in Zukunft an guten und jungen Juristen mangeln wird²². Viele fähige Jurastudenten verzichten auf den mühsamen Weg, sich dem Staatsexamen zu unterziehen²³. Konkret bestand ein akuter Mangel an Staatsanwälten, der behoben werden sollte²⁴ und auch "Druck von außen" (*gaiatsu*), namentlich von den USA, soll das Justizministerium zur Initiative bewegt haben.

Die dafür vom Justizministerium eingerichtete "Gesprächsrunde für grundsätzliche juristische Probleme" (*Hōsō Kihon Mondai Kondan-Kai*) legte 1988 einen ersten Reformentwurf vor²⁵. Danach sollten Kandidaten, die beim ersten Versuch das Examen nicht bestanden haben, nur noch zweimal die Prüfung wiederholen dürfen (Nr. 1 des Entwurfs) außerdem sei ein "Empfehlungssystem für Jurastudenten" einzurichten (Nr. 2 des Entwurfs). D.h. jährlich sollten ca. 1.000 besonders gute Jurastudenten, die eine Empfehlung von ihrer Universität erhielten, von dem Multiple choice-Test befreit werden und gleich am Klausurentest teilnehmen können. 150 davon

sollten den Klausurentest bestehen. Die Referendarzahl sei von jährlich 500 auf 700 Kandidaten zu erhöhen (Nr. 4)²⁶. Als Vereinfachungsmaßnahme sei der Test der Allgemeinbildung (*ippan kyōiku*) abzuschaffen (Nr. 3 des Entwurfes).

Reformvorschläge im Bereich der Juristenausbildung, die dann dem Parlament vorgelegt werden, kommen jedoch nur unter Einigung der "drei Säulen der Justiz": (*hōsō-sansha*) dem Justizministerium, dem Obersten Gerichtshof und der Vereinigung der japanischen Rechtsanwaltskammern (*Nihon Bengoshi Rengōkai* oder: *Nichibenren*) zustande. Ende 1988 begann daher der gemeinsame Ausschuß (*Sansha Kyōgi*) seine "Verhandlungsrunde" aufzunehmen. Dabei stehen sich insbesondere die Interessen des Justizministeriums, das für eine "grundlegende Reform" mit einer drastischen Erhöhung auf z.B. 2.000 - 3.000 Referendare durchaus offen ist²⁷, denen der Anwaltsvereinigung gegenüber, die grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Referendarzahl ist (dazu unten). Die Anwaltsvereinigung hat seit der Nachkriegszeit, mit der sie Selbständigkeit und Unabhängigkeit erhielt, eine starke und einflußreiche Stellung²⁸. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft zeigt sich auch daran, daß sie kein Organ der Rechtspflege ist.

Das Justizministerium legt im Rahmen der Juristenausbildungsreform nur Entwürfe dem Parlament zur Verabschiedung vor, mit denen die Anwaltsvereinigung einverstanden ist,²⁹ denn die Rechtsanwaltschaft ist stark genug im Parlament vertreten, um unerwünschte Entwürfe abzu-blocken. Dies zeigt auch der weitere Verlauf der Reformberatungen.

1989 brachte das Justizministerium den für die vorläufige Verordnung von 1991 bedeutend gewordenen Vorschlag: "Grundgedanken zur Reform des Staatsexamens" in den gemeinsamen Ausschuß ein³⁰. Ausgangspunkt war dabei die Erhöhung auf 700 Referendare. Aber auch das System der Prüfung sollte verändert werden, um jüngere Referendare zu erhalten. Das Justizministerium machte drei verschiedene Vorschläge zur Änderung des Systems. Auf den dritten³¹ einigte man sich später vorläufig - er lautet wie folgt:

Von den Kandidaten, die bei den schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfung die erforderliche Punktzahl erreicht haben, bestehen ca 70% (ca 500 Personen), weitere 200 Kandidaten bestehen unter der Voraussetzung, daß sie erst seit drei Jahren an der Prüfung teilnehmen, in der Reihenfolge ihres Ergebnisses.

Weiterhin schlug das Justizministerium vor, daß auch die Durchführung des Examens zu verbessern sei, z.B. durch die Bekanntgabe der Benotung des Multiple choice -Tests. Das 1988 vorgeschlagene "Empfehlungssystem für Jurastudenten" sei weiter zu prüfen.

Im Juli 1990 legte dann die Anwaltsvereinigung ihren Vorschlag vor. Die Vereinigung erklärt sich mit einer Erhöhung auf 700 Referendare (ab 1992) einverstanden. Zuvor hatte sie ihre Regionalgruppen zur Stellungnahme aufgefordert. Von 23 Regionalgruppen waren 14 für eine Erhöhung auf 700, zwei waren für 600, fünf sprachen sich für 550 oder 600 aus und zwei Gruppen waren für nur 550³². Die Anwaltsvereinigung fordert jedoch, daß in einem Zeitraum von fünf Jahren (Anfang 1992 bis Ende 1996) zu prüfen sei, ob die Erhöhung zu durchschnittlich "jüngeren und schnelleren" erfolgreichen Examenkandidaten geführt hat. Wenn dies der Fall sei, sei die Lösung mit 700 Kandidaten jährlich beizubehalten. Sei eine "Verjüngung" (im einzelnen dazu unten) nicht festzustellen, sei der dritte Vorschlag des Justizministeriums ab 1997 durchzuführen. Die Anwaltsvereinigung fordert ebenfalls verschiedene Verbesserungen bei der Durchführung des Examens (z.B. Bekanntgabe der Benotungen des Multiple choice-Tests und des Klausurentestes und der Lösungen).

Wenig später kam³³ es im Oktober 1990 zur der offiziellen Einigung zwischen den "drei Säulen der Justiz". Dabei einigte man sich weitgehend auf den Vorschlag der Anwaltsvereinigung. Die Verbesserung der Durchführung des Examens war zunächst ein Ausschuß beauftragt worden. Verteilt auf die Jahre 1991-1995 sollten insgesamt 900 Referendare hinzukommen. Ausgangspunkt war die bereits zugelassenen 500 Referendare. Es wurden dann 1991 weitere 100 und ab 1992 bis 1995 jährlich weitere 200 Referendare zugelassen. So kam es zu 700 neu zugelassenen Referendaren im Jahr 1995. Die Prüfung, ob die Absolventen jünger und innerhalb eines kürzeren Zeitraumes bestanden haben, soll mit der Maßgabe erfolgen, daß mindestens 30% der Absolventen innerhalb von drei Jahren und mindestens 60% innerhalb von fünf Jahren das Staatsexamen bestanden haben. Vor 1996 sollte festgestellt werden, ob eine stabile Entwicklung eingetreten ist³⁴ (Nr. 2 des Einigungstextes).

Da es jedoch nach der Statistik zunächst nicht danach aussah, daß diese "Verjüngung" erreicht werden konnte (die Kandidaten, die 1993 innerhalb von drei Jahren bestanden haben, betrug 16,

9%, derjenigen, die innerhalb von fünf Jahren bestanden hatten, 46, 2%³⁵), ist der dritte Vorschlag 1991 Verordnung³⁶ geworden. In der Verordnung gilt getreu dem dritten Vorschlag des Justizministeriums folgende Regelung: Von den Kandidaten, die eine ausreichende Punktzahl bei der schriftlichen Prüfung erhalten haben (ca. 770), werden 5/7 (ca. 540) zur mündlichen Prüfung zugelassen, weitere Kandidaten (bis die Zahl 700 erreicht ist) werden in der Reihenfolge ihrer Leistungen zugelassen, vorausgesetzt, daß sie erst seit drei Jahren an der Prüfung teilnehmen. Die Verordnung ist zwar seit dem 1.1.1992 in Kraft getreten (Nr. 1 der Zusatzbestimmungen), doch da gemäß Nr. 3 der Zusatzvorschriften die Grundlage für das Bestehen des Klausurentests 1996 erneut festgelegt werden soll, wird sie zur Zeit nicht angewendet. D.h. 1995 werden einfach 700 Kandidaten mit ausreichender Punktzahl (ohne daß auf ihre Wiederholungszahl geachtet wird) bestehen. So wird der Forderung der Anwaltsvereinigung entsprochen, eine "Verjüngung" der Referendare zu analysieren. Ende 1995 wollte das Justizministerium entscheiden, ob das in der Verordnung festgelegte System oder ein ganz anderes durchgeführt werden soll³⁷.

Die komplizierte Argumentation zeigt anschaulich das zähe Ringen der Anwaltsvereinigung um die Zahl der jährlichen Absolventen. Mit der Diskussion um die "Verjüngung" der Kandidaten gewinnt die Anwaltsvereinigung Zeit und kann von den eigentlichen Zielen, der Qualität der Juristen und einen - insbesondere für die Rechtssuchenden erforderlichen - gesunden Wettbewerb ablenken.

2. *Aktueller Stand der Verhandlungen*

Angesichts des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens laufen die "Verhandlungen" im Justizministerium auf Hochtouren. Alle zwei Monate tagt der Ausschuß für die Reform der Juristenausbildung (*Hôshô Yôsei Seido Tô Kaikaku Kyôgikai*). In ihm sind folgende Gruppen vertreten: Richterschaft (15 Pers.), Justizministerium und Staatsanwaltschaft (sieben Pers.), Anwaltsvereinigung (15(!) Pers.), Professoren (fünf Pers.: Tôkyô U., Waseda U., Keiô U., Chûô U., Kyûshû U.), Hausfrauenbund (Shufu Rengô) (eine Pers.), NHK (eine Pers.), Wirtschaftskreise (Zaikai) (eine Pers.). Zur Zeit sprechen sich - mit Ausnahme der Rechtsanwaltschaft - alle Gruppen für eine Erhöhung der jährlich zuzulassenden Referendare auf 1.500 aus - allen voran das Justizministerium. Es ließ bereits Ende 1994 z.B. in einem Zeitungsartikel³⁸ verlauten: (1) Die Zahl der Referendare ist auf 1.500 zu erhöhen, (2) die Referendanzzeit von gegenwärtig zwei Jahren ist auf ein Jahr zu verkürzen (und es ist weiterhin ein Gehalt von monatlich 200.000 Yen zu zahlen), (3) eine Fortsetzung der Ausbildung nach der Referendanzzeit ist in Erwägung zu ziehen, (4) die Wiederholbarkeit des Examins ist zu begrenzen. Der Oberste Gerichtshof steht diesen Vorschlägen auch positiv gegenüber. Doch die Anwaltsvereinigung ist nur mit einer Erhöhung auf 800 Referendaren pro Jahr einverstanden (zu den Gründen s.u.). Angesichts der andauernden Konjunkturflaute dürfte nicht damit zu rechnen sein, daß sie ihren Standpunkt ändert.

3. *Die Argumentation der japanischen Anwaltsvereinigung*

Die Anwaltsvereinigung steht Erhöhungen der Referendanzahl im wesentlichen ablehnend gegenüber. Dafür findet sie verschiedene Begründungen. So sei es beispielsweise nicht ausreichend, um mehr Staatsanwälte zu erhalten, lediglich die Zahl der Referendare zu erhöhen. Vielmehr seien innerhalb der Staatsanwaltschaft grundlegende Reformen notwendig (z.B. die Erweiterung von selbständigen Entscheidungsbefugnissen). Auf diese Weise könnten die notwendigen Anreize geschaffen werden, damit die Referendare den derzeit unbeliebten Beruf ergreifen³⁹. Zum Richtermangel führt sie aus, daß es der Oberste Gerichtshof sei, der bisher eine negative Einstellung zur Erhöhung der Richterzahl gezeigt habe, weil er um die Qualität der Richter fürchte. Ferner seien die Faktoren zu überdenken, die Referendare davor abschreckten, den Richterberuf zu wählen, wie z.B. die starke Weisungsbefugnis des OGH, der die Tendenz habe, die Unabhängigkeit der Richter zu beschränken, oder das Versetzungssystem, das ungünstig für Familien sei⁴⁰. Wichtigster und ehrlichster Grund, der nach der Anwaltsvereinigung gegen eine Erhöhung der Referendanzahl spricht, ist die Stagnation der Rechtsfälle. In der Tat ist z.B. bei den Distriktgerichten seit den sechziger Jahren eine relativ konstante Zahl von Neuzugängen zu beobachten (zwischen 100.000 und 130.000 Fällen⁴¹). Im Landesdurchschnitt gesehen, bearbeitet ein Anwalt jährlich nur 33,9

Fälle. Er erhält dabei 37,4 Neuzugänge, erledigt 32, 3 Fälle und hat am Jahresende noch 38,8 Fälle unerledigt⁴². Dabei kommt es natürlich nicht in allen Fällen zu einer Klageerhebung⁴³.

Die geringe Zahl von Mandanten führt tatsächlich dazu, daß viele kleine Anwaltsbüros (weit über die Hälfte aller japanischen Anwälte arbeiten als Einzelanwälte⁴⁴) nicht ausgelastet sind (zu den eigentlichen Ursachen dafür sogleich). Um der Erhöhung der Referendarzahl entgegenzuwirken, versucht der Anwaltsverein eines der Hauptargumente des Justizministeriums, daß jüngere Juristen gebraucht würden, zu entkräften. Es sei, so die Anwaltschaft, ja bereits eine "Verjüngung" eingetreten. So hätten 1989 nur 16,4% (83 Pers.) unter 24 Jahren bestanden; 1993 seien es schon 30,5% (226 Pers.) gewesen. Auch die Zahl derjenigen, die unter 26 bestanden haben, sei gestiegen: 1989 seien es 33,2% gewesen (177 Pers.), 1993 schon 50% (370 Pers.)⁴⁵. Ferner habe sich die Wiederholungszahl leicht gebessert: 1991 hätten 20,8% der Kandidaten (126 Pers.) innerhalb von drei Jahren, 1994 schon 24,7% (183 Pers.) im gleichen Wiederholungszeitraum bestanden (allerdings waren es 1993 nur 16, 9%, d.h. 120 Pers.). Innerhalb von fünf Jahren hätten 1991 nur 43,3% (262 Pers.), 1994 aber schon 52,3% (387 Pers.) bestanden⁴⁶. Das Ziel, daß in drei Jahren 30% und in fünf Jahren 60% das Examen bestehen, könne in wenigen Jahren erreicht werden⁴⁷. Die Anwaltschaft möchte grundsätzlich eine feste Zahl ohne weitere Bedingungen festlegen. Sie ist insoweit gegen den Vorschlag Nr. 3 des Justizministeriums, der bereits als Verordnung verabschiedet wurde.

4. Ursachen für die geringe Zahl der Rechtsfälle bei den Anwälten

a) Gebühren

Einer der Hauptgründe dafür, daß laut einer Umfrage nur 2,8% der Japaner, die in eine Rechtsstreitigkeit verwickelt sind, einen Anwalt aufsuchen, ist die Höhe und Unkalkulierbarkeit der Gebühren⁴⁸.

In der Bundesrepublik werden in der Regel die Rechtsanwaltskosten im Falle bei einem Gerichtsprozeß anhand der bindenden Vorschriften der BRAGO berechnet, denn nur diese Gebühren lassen sich bei Obsiegen vom Gegner erstatten⁴⁹. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig (§ 49 b Abs. 2 BRAO). Das deutsche Gebührensystem stellt sich insoweit strenger und unflexibler als das japanische dar: dort berechnen die Rechtsanwälte ihr Honorar zwar auch anhand einer Tabelle, die von dem Streitwert ausgeht und eine Prozentzahl vorgibt, diese stellt jedoch nur eine "Leitlinie" dar. Ein Abweichen von der angegebenen Gebühr nach oben (bis zu 30%), aber auch nach unten ist möglich. Die Anwaltsgebühren sind in Japan also nicht gesetzlich geregelt. Nach dieser Tabelle fallen z.B. für eine Beratung pro halbe Stunde mindestens 5.000 Yen (ca. 75 DM) an. Wird der Anwalt mit dem Fall beauftragt, erhält er zuerst ein "Startgeld" (*chakushû kin*: *chakushû* = "in Angriff nehmen, *kin* = Geld). Z.B. kann er nach der seit dem 1.10.1995 geltenden Regelung bei einem Streitwert bis zu 3. 000.000. 000 Yen (ca. 40.000 DM) 8% dieser Summe erhalten. Das "Startgeld" beträgt mindestens 100.000 Yen (ca. 1.500 DM), kann jedoch schon bei "kleinen Rechtsproblemen" schnell 200.000 - 500.000 Yen (ca. 3.500-7.500 DM) erreichen⁵⁰. Geht ein Prozeß erfolgreich aus, bzw. konnte der Anwalt einen Vergleich schließen oder liegt im Falle des Verlierens eine spezielle Vereinbarung vor⁵¹, ist ein Erfolgshonorar (*seikô hôshû*) zu zahlen. Die Höhe orientiert sich ebenfalls an der Tabelle, Basis ist der Streitwert. Wie bereits erwähnt steht es dem Anwalt jedoch frei, ein bis zu 30% höheres Honorar als in der Tabelle angegeben zu verlangen, wenn er den Fall als schwierig einstuft⁵². In der Praxis wird aber nicht nur von der Möglichkeit, nach oben abzuweichen, Gebrauch gemacht, sondern auch häufig ein Honorar unterhalb der von der Tabelle vorgeschlagenen Gebühr gefordert, um den Mandanten zufrieden zu stellen. Große Anwaltsbüros arbeiten oft auch mit Stundensätzen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu dem Kostensystem der Bundesrepublik ist, daß in Japan in zivilrechtlichen Streitigkeiten die Parteien die Kosten - auch im Falle des Obsiegens - selbst zu tragen haben, denn es gibt keinen Anwaltszwang. Es kann daher vorkommen, daß der nach Jahren erstrittene Schadensersatzanspruch für die Deckung der Anwaltskosten verwendet wird. Auch ist es problematisch, daß es kein umfassendes Prozeßkostenhilfesystem wie in Deutschland, sondern, daß es staatliche Unterstützung nur für die (ohnehin nicht sehr hohen) Gerichtskosten gibt⁵³. Für die Übernahme von Rechtsanwaltskosten, hat - nach amerikanischem Vorbild - die

japanische Anwaltsvereinigung 1952 eine Vereinigung gegründet (*Soshô Fuyô Kai* [Japan Legal Aid Association]), die einen Fond unterhält, aus dem sie jährlich ca. 5.300 Personen ein Darlehen für die Rechtsanwaltskosten gewährt⁵⁴. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, daß die Partei mit ihrem Rechtsstreit Aussicht auf Erfolg hat und nur ein (sehr) niedriges Einkommen vorweisen kann⁵⁵. Bei der Prüfung der Darlehensvergabe wird aber offensichtlich auch auf die Rückzahlungsfähigkeit geachtet, denn die ganz überwiegende Zahl der gewährten Darlehen wird auch zurückgezahlt - nur in sehr wenigen Fällen wurde eine Befreiung von der Rückzahlungspflicht gewährt⁵⁶. Ferner sei noch erwähnt, daß es keine Rechtsschutzversicherung gibt⁵⁷.

Gerade finanzielle Gründe sind es also, die Japaner davor abschrecken, bei einem Rechtsstreit einen Anwalt zu beauftragen. So erklärt sich, warum oft von einem Gang zum Gericht abgesehen oder aber ohne anwaltliche Beratung geklagt wird.

b) Anwaltliche Dienstleistungen

Anwaltliche Tätigkeit ist in Japan keine gewöhnlich Dienstleistung, die von jedem in Anspruch genommen werden kann. An einen Anwalt läßt sich nur herantreten, wenn man zuvor vorgestellt worden ist (z.B. von Freunden, Arbeitskollegen, einer Behörde etc.). Anwälte sind zudem eher dazu geneigt, den Fall zu übernehmen, wenn er etwas einbringt und wenn der Mandant solvent erscheint⁵⁸. Ferner stellt die Unterversorgung mit Anwälten in den ländlichen Regionen ein großes Problem dar⁵⁹. Die meisten Anwälte möchten lieber in den Großstädten arbeiten. 1993 waren von den 15.044 Anwälten im ganzen Land⁶⁰ 6.866 in Tokyo, 557 in Yokohama, 2.087 in Osaka, 688 in Nagoya und 480 in Fukuoka⁶¹ niedergelassen, so daß in den restlichen Gebieten weniger als 5.000 Anwälte tätig sind. Landstriche mit nur einer oder gar keiner Anwaltskanzlei sind daher keine Seltenheit. Am häufigsten ist dies auf den Inseln Shikoku und Hokkaidô, aber auch in vielen etwas entlegeneren Regionen der Hauptinsel Honshû, insbesondere in der nördliche Region Tôhoku, der Fall⁶². Dabei ist es aber nicht so, daß in diesen Regionen keine Rechtsstreitigkeiten auftreten: Z.B. kam es in der Region Goshogawara der Präfektur Aomori mit 118.909 Einwohnern, in der kein Anwaltsbüro vorhanden ist, 1991 zu 319 Zivil- und 83 Strafsachen, in der Region Ôtawara der Präfektur Tochigi mit 288.058 Einwohnern und nur einem Anwaltsbüro kam es zu 457 Zivil- und 345 Strafsachen. In der Region Takeo der Präfektur Saga mit 268.292 Einwohnern und ohne eine Anwaltskanzlei, kam es zu 271 Zivil- und 389 Strafsachen⁶³ usw. Es kommen daher gerade in ländlichen Regionen Prozesse mit anwaltlich nicht vertretenen Parteien relativ oft vor⁶⁴. Die Anwaltsvereinigung erkennt zu Recht, daß sie ihren Auftrag gemäß Art. 1 RechtsanwG, die Menschenrechte zu schützen und die Gerechtigkeit in der Gesellschaft durchzusetzen, aufgrund des Anwaltsmangels in vielen Gebieten nicht erfüllen kann. Doch in der Befürchtung, daß eine weitere Erhöhung der jährlich zuzulassenden Referendare die Konkurrenz in den o.g. Großstädten weiter verschärfen wird, schlägt die Anwaltsvereinigung zur Behebung des Anwaltsmangels in ländlichen Regionen z.B. vor, mehr öffentliche Beratungsstellen (*sôdan sentô*) einzurichten und den Referendaren mehr Informationen über Arbeitsmöglichkeiten in ländlichen Regionen zukommen zu lassen.⁶⁵

Ein wichtiger Aspekt bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten mit Hilfe eines Anwalts ist der Zeitfaktor. Oft dauert es Jahre, bis der Rechtsstreit endgültig gelöst ist. Doch die geringe Zahl der Anwälte, d.h. die geringe Konkurrenz, ihr Honorarsystem und die Tatsache, daß viele Anwälte nur wenige Fälle zu bearbeiten haben, fördern geradezu endlos lange Streitigkeiten. Ein anläßlich der anstehenden Zivilprozeßreform allseits beklagtes Problem ist das "tropfenweise Vorbringen" von Tatsachen und Beweismitteln durch die Anwälte (*Samidarishiki* = nach Art des Mairegens), das die Durchführung eines zügigen Verfahrens verhindert⁶⁶. Für den japanischen Anwalt ist es eine geschickte Taktik und wirtschaftlich lohnend, wenn er so eine Niederlage verhindern und den Gegner zu einem Vergleich bringen kann (Erfolgshonorar). Wenn der Rechtsanwalt im Erfolgsfalle dem Mandanten viele Gerichtstermine vorweisen kann, gewinnt dieser den Eindruck, daß der Fall sehr schwierig gewesen sein muß. Für schwierige Fälle kann der Anwalt aber ein erhöhtes Erfolgshonorar berechnen. Aufgrund der geringen Konkurrenz ist es den Anwälten auch möglich, für einen Fall unzählige Gerichtstermine anfallen zu lassen. Die lange Dauer von Prozessen ist allen Japanern bekannt und neben den Anwaltsgebühren der zweite wesentliche Grund dafür, Anwälte und Gerichte möglichst zu meiden.

Ein weiteres Dienstleistungsproblem ist der Mangel an Rechtsanwälten mit Know-how im internationalen Geschäft, so daß große japanische Unternehmen unterversorgt seien. Die Unternehmen bräuchten kompetente Anwälte für grenzüberschreitende Rechtsprobleme, um sich adäquat gegen die westlichen "Prozeßländer" zur Wehr setzen zu können. Die Zahl der Anwälte von derzeitig ca. 500, die sich mit internationalen Rechtsproblemen beschäftigen, müßte verzehnfacht werden⁶⁷.

c) Konkurrenz mit anderen Berufsgruppen

Für die Bearbeitung von Rechtsfällen steht der Anwalt auch in Konkurrenz mit anderen Berufsgruppen, die jeweils eine andere Prüfung absolvieren als das juristische Staatsexamen. Z.B. gibt es ca. 56.000 Steuerberater, ca. 3.300 Patentanwälte und ca. 16.000 Rechtsschreiber und 35.000 Verwaltungsschreiber⁶⁸. Die Schreiber, deren überwiegende Tätigkeit - wie oben bereits erwähnt - in Vertretungen für Registerverfahren besteht, können auch Schriftsätze formulieren (für Behörden erledigen dies die Verwaltungsschreiber), doch wird dies häufig nur für einfach gelagerte Fällen mit niedrigem Streitwert geschehen, an denen Anwälte ohnehin kein großes Interesse haben⁶⁹. Die wichtigste Konkurrenz sitzt in den Rechtsabteilungen der Unternehmen und in der Bürokratie. Diese Juristen haben in aller Regel nicht das juristische Staatsexamen absolviert. Die Rechtsabteilungen der Unternehmen regeln den Großteil der dort anfallenden rechtlichen Fragen. Diese Konkurrenzsituation ist auch ein Grund für die zahlenmäßig geringen Fälle der Rechtsanwaltschaft und ist bei der Diskussion um die Erhöhung der Referendarzahlen ein wichtiger Aspekt.

5. Verfassungsmäßigkeit

Zu dem oben beschriebenen, ab 1996 geltenden System wurde die Frage gestellt, ob ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 14 Verfassung (*Kenpô*) vorliegt, da es die Kandidaten, die innerhalb von drei Jahren bestehen, vorzieht. Das Justizministerium stellt klar, daß das neue System nicht für die Kandidaten gelten soll, die vor 1996 erfolglos das Staatsexamen versucht haben. Eine Gleichbehandlung sei aber nach Einführung des Systems gewährleistet, da für alle Kandidaten innerhalb von drei Jahren die gleiche Chance eingeräumt sei⁷⁰.

Es läßt sich aber auch fragen, ob es überhaupt verfassungsmäßig ist, per Verordnung jährlich nur 700 Referendare zuzulassen. Soweit ersichtlich, wird diese Frage jedoch nicht diskutiert⁷¹.

Es könnte aber ein Verstoß gegen Art. 22 *Kenpô* vorliegen. Art. 22 Abs. 1 *Kenpô* gewährt die freie Berufswahl, solange dies im Einklang mit dem Allgemeinwohl steht (*kôkyô no fukushi ni hanshinai kagiri*). Die freie Berufswahl kann eine positive oder negative Einschränkung erfahren. Negative Einschränkungen werden in der Regel für die öffentliche Sicherheit etc. vorgenommen (Polizeigesetze) und für ihre Verfassungsmäßigkeit genügt, daß sie "vernünftig" (*gôriteki*) sind. Für positive Einschränkungen gilt das "Offensichtlichkeitsprinzip", d.h. sie sind solange nicht verfassungswidrig, als sie nicht offensichtlich unvernünftig sind. Die positiven Beschränkungen dienen in der Regel einem gesellschaftlichen Ziel bzw. der Erhaltung der Qualität eines Berufes⁷². Die Unterscheidung zwischen negativen oder positiven Einschränkungen ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden: Die "Einzelhandel-Entscheidung" des OGH betraf die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung, daß ein neues Einzelhandelsgeschäft nur in einer bestimmten Distanz zur Konkurrenz eröffnet werden darf. Der OGH erklärt, daß es sich um eine positive Beschränkung handle, die nicht "offensichtlich unvernünftig" sei, da sie dazu diene, die wirtschaftlich schwachen Einzelhandelsgeschäfte in ihrem Bestand zu schützen. (OGH v. 22.11. 1972, Hanshû Bd. 26, Nr. 9, 586) Auch in Japan gibt es ein "Apotheken-Urteil": Umstritten war die Voraussetzung, eine Apotheke nur in bestimmter Distanz zur Konkurrenz zu eröffnen. Der OGH sah diese Regelung als negative Einschränkung an, da sie verhindern solle, daß Medikamente minderer Qualität verkauft würden. Dieser Gefahr würde aber ausreichend durch eine Apothekenaufsicht vorgebeugt, so daß die "Distanz-Vorschrift" verfassungswidrig sei. (OGH v. 30.4. 1975, Minshû Bd. 29, Nr. 4, 572).

Die Beschränkung der Referendare auf 700 Personen jährlich soll verhindern, daß nicht ausreichend qualifizierte Juristen zugelassen werden (vgl. Art. 1 Juristisches Staatsexamensgesetz)⁷³. Dies könnte unter Heranziehung des Apotheken-Urteils des OGH als negative Einschränkung qualifiziert werden. Dieser Zweck, die Vermeidung der Zulassung unqualifizierter Juristen, kann jedoch

mit einer entsprechenden Eignungsprüfung erreicht werden. Eine Begrenzung auf eine bestimmte Zahl steht nicht im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Ziel und ist daher "nicht vernünftig" und deshalb verfassungswidrig.

Jedoch handelt es sich bei der jetzigen Handhabung der Staatsexamensprüfung um eine subjektive Berufszugangsregelung (Qualifikation), die mit einer objektiven Zugangsregelung (Zulassungszahl) verbunden ist. Daher ist es für betroffene Prüfungskandidaten unmöglich, rechtliche Schritte zu unternehmen, denn es ist bei der Bewertung genügend Spielraum vorhanden, um dem Kandidaten eine unzureichende Qualifikation als Verweigerungsgrund anzugeben. Zwar ließen sich z.B. die Korrekturen der nichtbestanden Klausuren daraufhin überprüfen, ob sie wirklich nicht bestanden sind, doch bisher hat dies das Justizministerium abgeblockt. Die Verfassungsmäßigkeitsprüfung müßte also im Wege der abstrakten Normenkontrolle geschehen, die in Japan nicht vorgesehen ist. Der OGH ist gemäß Art. 81 Abs. 1 *Kenpō* nur das Gericht letzter Instanz und entscheidet daher nur über konkrete Streitfälle⁷⁴. Es bleibt also eine politische Entscheidung.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Für das japanische Staatsexamen müssen die Kandidaten eine große Menge Wissen auswendig lernen und eine besondere Technik für den Multiple choice-Test beherrschen. Die Gutachtentechnik, die teilweise im zweiten Teil des Exams gefordert ist, nimmt nur einen sehr kleinen Raum ein. Sie wird wenig trainiert (auch an der Universität nicht - vgl. den Bericht von Süß in diesem Heft), denn die eigentliche Hürde ist der Multiple choice-Test. Bei der Vorbereitung sind die Kandidaten sehr stark auf sich gestellt bzw. auf einen Repetitor angewiesen. Die Universitäten bieten im regulären Jurastudium keine Examensvorbereitung an. Ein Großteil der Teilnehmer am Multiple choice-Test ist daher auch nicht genügend vorbereitet. Dies wird begünstigt durch die beliebige Wiederholbarkeit des Tests. Dennoch haben mit Sicherheit mehr als 700 Personen jährlich die nötige Qualifikation für den Juristenberuf, aber spätestens der Klausurentest (dessen Ergebnisse nicht einsehbar sind) bietet die Möglichkeit, nur 700 Kandidaten die erforderliche Qualifikation zu bescheinigen.

Es hat sich gezeigt, daß die Anwaltsvereinigung über genügend Einfluß verfügt, dem Justizministerium eine konkrete Zulassungszahl zu diktieren. In der zur Zeit auf Hochtouren laufenden Diskussion um die Reform des Staatsexamensgesetzes, in der es im wesentlichen um die Erhöhung der jährlich zuzulassenden Referendare geht, haben sich die Vorstellungen der Anwaltsvereinigung (800 Referendare) und die der restlichen Mitglieder des Ausschusses für die Staatsexamensreform, insbesondere des Justizministeriums und des Obersten Gerichtshofs (1.500 Referendare), weit voneinander entfernt. Das Justizministerium will die Zulassungszahl erhöhen, vor allem um jüngere Kandidaten, die mit wenigen Wiederholungen bestanden haben, zu erhalten und es steht auch unter "Druck von außen", spricht den Handelspartnern Japans, insbesondere den USA, mehr Referendare auszubilden. Die Anwaltschaft hingegen befürchtet zu starke Konkurrenz in den Großstädten. Das komplizierte Zulassungssystem, auf das man sich vorläufig in der Verordnung geeinigt hat, zeigt wie schwierig es ist, beide Vorstellungen unter einen Hut zu bringen.

Die Befürchtungen der Anwaltschaft sind berechtigt, denn die Zahl der Rechtsfälle stagniert und die meisten erfolgreichen Absolventen beider Staatsexamen wählen den Anwaltsberuf und möchten sich in einer Großstadt niederlassen. Anders als in der Bundesrepublik gehen Volljuristen in Japan kaum in die Bürokratie, in ein Unternehmen oder wählen eine andere Tätigkeit. Allerdings liegt die Stagnation der Rechtsfälle nicht unbedingt daran, daß es in Japan nur so wenige Rechtsstreitigkeiten gibt, sondern ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Anwälte sich selber eine "Zugangsbarriere" geschaffen haben, indem sie in aller Regel von ihren potentiellen Mandanten verlangen, sich zuerst durch Dritte bei ihnen vorstellen lassen, bevor sie das Mandat übernehmen, und sie darüber hinaus mit ihren schwer kalkulierbaren Gebühren belasten. Die Anwaltschaft wird sich solange unliebsame Konkurrenz fernhalten können, wie die Bürger nicht einen leichter zugänglichen Rechtsschutz fordern. Für die nahe Zukunft ist eine solche Forderung in Japan jedoch nicht zu erwarten.

Anmerkungen

- * Ich möchte mich herzlich bei Prof. Suzuki von der Rechtsfakultät der Waseda Universität/Tokyo für viele anregende Gespräche und Materialien bedanken. Prof. Suzuki spricht sich für eine Erhöhung der Kandidatenzahl auf jährlich 3000 aus. Mein herzlicher Dank gilt auch Dr. Rembert Süß, Guido Sampels, Takahiro Matsuda und Jan Schepke für ihre vielen wertvollen Ratschläge.
- 1 1992 bestanden sieben Kandidaten mit ausländischer Staatsbürgerschaft, darunter sechs mit koreanischer und erstmals ein Kandidat mit amerikanischer Staatsbürgerschaft (Anm.: In Japan leben viele Koreaner bereits in dritter Generation, die aber weiterhin die koreanische Staatsbürgerschaft besitzen). (H. KOBAYASHI, *Heisei gonendo shihō shiken no kekka to gōkaku wakusei ni tsuite* (Zu den Ergebnissen des Staatsexamens von 1993 und dem Rahmen zum Bestehen): *Jurisuto* Nr. 1043 (1994) 62). Ausländer, die beide Staatsexamen (ein zweites schließt sich an die Referendarzeit an) bestehen, dürfen allerdings nur den Rechtsanwaltsberuf ergreifen.
 - 2 Der Inhalt dieser Klausur entspricht dem Inhalt der ersten beiden universitären Studienjahre, sodaß Studenten ab dem 3. Studienjahr, wenn sie die ersten beiden Jahre der *ippan kyōyō* erfolgreich abgeschlossen und diese Klausur damit automatisch bestanden haben.
 - 3 KOBAYASHI (Fn. 1) 64 (Angabe bezieht sich auf das Jahr 1989).
 - 4 Statistik des japanischen Justizministeriums.
 - 5 Die Referendare werden nur am Distriktgericht (*chihō saibansho*), also weder am Summarischen Gericht (*kan'i saibansho*) noch am Obergericht (*kōtō saibansho*), noch beim Obersten Gerichtshof (*saikō saibansho*) ausgebildet.
 - 6 HAGIWARA, The role of lawyers in Japanese society against the background of Japanese cultural traditions: *Kanagawa Hōgaku* Bd. 29, Nr. 1 (1994) 3 (in engl. Sprache).
 - 7 Insgesamt gibt es ca. 80 Universitäten mit Rechtsfakultäten und jährlich 30.000 Absolventen (HAGIWARA (Fn. 6) 2).
 - 8 HALEY weist in diesem Zusammenhang auf den Effekt der Homogenität innerhalb der japanischen juristischen Praktiker hin, da sie überwiegend an denselben Universitäten studiert haben (*Judicial Independence in Japan Revisited: Law in Japan* 25 (1995) 15).
 - 9 Das Repetitorium der Waseda Universität nennt sich *Hōishiki katei kyōshitsu* (Seminar zum Üben des Rechtsbewußtseins), denn es hat seinen Schwerpunkt in der guten Darstellungsweise rechtlicher Streitpunkte in dem zweiten, dem Klausuren-Test. Ein Kurs für zwei Monate, der vier Fächer umfaßt, kostet 48.000 Yen (ca. 600 DM) und liegt damit deutlich unter den Kosten, die Repetitorien außerhalb der Universität verursachen.
 - 10 So MIYAZAWA, Der japanische Jurist - Ausbildung und soziale Stellung: *JuS* 1982, 394, der den Vorteil hervorhebt, daß in der Gesellschaft viele Personen mit juristischen Grundkenntnissen vorhanden seien und dies zur außergerichtlichen Beilegung vieler kleinerer Rechtsstreitigkeiten beitrage.
 - 11 Die Fragen mit Lösungsvorschlägen sind abgedruckt in: SUZUKI (Hrsg.), *Shihō shiken tantōka kako aida shōkai 1993*, [Vorstellung der Multiple choice-Fragen aus dem Jahre 1993] (Tokyo 1993).
 - 12 1992 wurden 600 Kandidaten für den Referendardienst zugelassen. Zu den Gründen s.u. VI.
 - 13 *Saibansho-hō*, Gesetz Nr. 59/1957, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 82/1982.
 - 14 *Kensatsuchō-hō*, Gesetz Nr. 61/1957, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 78/1983.
 - 15 HALEY (Fn. 8) 13.
 - 16 HALEY (Fn. 8) 13.
 - 17 *Bengoshi-hō*, Gesetz Nr. 205/1959, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 89/1993. Engl. Übers. in: EHS Law Bulletin Series Japan Vol. II, No. 2040 als auch bei: WOHL/CHEMTOB/FUKUSHIMA, *Practice by Foreign Lawyers in Japan* (1989) 113-134.
 - 18 Gesetz Nr. 66/1986, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 65/1994, engl. Übers. in: *Law in Japan* 1988, 193. Vgl. auch: BÖLICHE, Die Liberalisierung der Zulassung für ausländische Anwälte in Japan, *Mitteilungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung* Nr. 13/14 (Dezember 1994/Januar 1995) 39 ff.
 - 19 Um in den Magisterkurs zu gelangen, muß jedoch eine Prüfung bestanden werden, die traditionell auf die wissenschaftliche Laufbahn abzielt und gute Kenntnisse einer Fremdsprache voraussetzt. Die *Waseda Universität* bietet jedoch z.B. eine Prüfung an, die auf Magisterkurskandidaten abgestimmt ist, die sich eigentlich nur auf das juristische Staatsexamen vorbereiten wollen, d.h. mit Fragen, die auch für das Staatsexamen relevant sind.
 - 20 Siehe zu diesen Berufen ausführlich D.F. HENDERSON, The Role of Lawyers in Japan, in: H. BAUM (Hrsg.), *Japan - Economic Success and Legal System* (in Vorbereitung für Herbst 1996).
 - 21 Gesetz Nr. 140/1959, zuletzt geänd. durch Gesetz Nr. 23 und 34/1991; nachfolgend StaatsexG. Relevant sind die Artt. 8 Abs. 2 und 17 StaatsexG, nach denen die "Aufsichtsbehörde für das juristische Staatsexamen (*Shihō Shiken Kanri I'inkai*) die Zahl der Prüflinge, die bei der schriftlichen Prüfung bestehen sollen, durch "Vorschriften der Aufsichtsbehörde für das juristische Staatsexamen" (*Shihō shiken kanri i'inkai kisoku*) festlegt.
 - 22 KOBAYASHI (Fn. 1) 64.
 - 23 HAGIWARA (Fn. 6) 14.

- 24 Die Zahl der Absolventen, die sich für die Staatsanwaltschaft entschieden, ist in den letzten Jahren gestiegen: 1990 waren es noch 49, 1991 bereits 75 und 1992 waren es 86 Kandidaten, die zur Staatsanwaltschaft gingen. Die Steigerung wird mit der noch andauernden Konjunkturlaute erklärt, die für viele den Anwaltsberuf als zu unsicher erscheinen läßt (Hôritsu no Hiroba Nr. 6 (1995) 3).
- 25 *Shihô shiken kaikaku shian* [Entwurf zur Reform des Staatsexamens] v. 13.4.1988, abgedruckt in: *Jurisuto Zôkan* (Sonderheft): *Hôso Yôsei seido kaikaku* [Die Reform der Juristenausbildung] (1991) 16f.
- 26 Die Zahl 700 wird übrigens häufig mit dem neuen Ausbildungszentrum für Rechtsreferendare in der Präfektur Saitama, das ca. 700 Personen faßt, begründet. Vgl.: KIGAWA, *Sansha Kyôgi - shihô shiken kaikaku mondai no keika hôkoku - wo yonde* [Das Treffen der "drei Säulen der Justiz" - zur Bekanntgabe der Tendenzen in der Reformdiskussion zum Staatsexamen]: *Hanrei Taimusu* Nr. 711 (1990) 4.
- 27 KOBAYASHI (Fn. 1) 62.
- 28 Vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges unterstand der Anwaltsverein gemäß Art. 8 des Rechtsanwaltsgesetzes von 1933 noch dem Justizministerium und gemäß Art. 15 RechtsanwaltsG den Weisungen der Staatsanwaltschaft. Zur Geschichte der japanischen Rechtsanwaltschaft vgl. CHENG, *The National Law Examination of Japan*, *Journal of Legal Education* 1989, 1 ff.
- 29 KOBAYASHI (Fn. 1) 63: "...doch erscheint die Durchführung einer durchgreifenden Reform in absehbarer Zeit viele schwierige Probleme aufzuwerfen."
- 30 *Shihô shiken seido kaikaku no kihon kôsô* [Grundstrukturen zur Reform des Staatsexamens] v. 20.11.1989, abgedruckt in *Jurisuto Zôkan* (Fn. 25). Ferner mit Erläuterungen in: *Jurisuto* Nr. 949 (1990) 119-124 und NBL Nr. 440 (1990) 24-43 (mit Statistiken).
- 31 Die erste und zweite Alternative fanden keine Zustimmung, sie lauteten wie folgt:
 - a. Die Begrenzung der Wiederholbarkeit des Examens in einem Zeitraum von fünf Jahren (Das Justizministerium ließ sich von einer Statistik leiten, die Mitte der sechziger und siebziger Jahre erstellt worden war, nach der 80% der Kandidaten innerhalb von fünf Jahren bestanden hatten). Da es allerdings auch Kandidaten gebe, die nicht innerhalb von fünf Jahren bestehen, soll für sie folgende Sonderregelung gelten: nach einer Pause von fünf Jahren haben sie nochmals die Chance, innerhalb von fünf Jahren das Examen zu bestehen. Dahinter steht die Überlegung, daß solche Kandidaten nach den ersten fünf Anläufen einen anderen Beruf ergreifen und dort Erfahrung sammeln. Sollten sie sich dann entschließen, doch als Jurist arbeiten zu wollen, seien sie durch ihre Berufserfahrung gesellschaftlich wertvoll.
 - b. Von den Kandidaten, die die erforderliche Punktzahl des Multiple-choice Tests und des Klausurentests erreicht haben, werden zunächst 80% (ca. 560 Kandidaten) bestimmt, die bis maximal fünfmal am Examen teilgenommen haben. Die restlichen 140 Kandidaten, die bestehen sollen, werden in der Leistungsreihenfolge unter den Kandidaten bestimmt, die bereits mehr als fünfmal teilgenommen haben.
- 32 *Shihô shiken seido kaikaku ni kansuru teian* [Vorschlag zur Reform des Staatsexamens], v. 25.7.1990, abgedruckt in: *Jurisuto Zôkan* (Fn. 18) 32 f.
- 33 *Shihô shiken seido kaikaku ni kansuru kihonteki gô* [Grundlegende Einigung zur Reform des Staatsexamens], v. 16. 10.1990, abgedruckt in: *Jurisuto Zôkan* (Fn. 25) 34 f.
- 34 Vgl. die aktuelle Stellungnahme der Anwaltsvereinigung unten bei 3.
- 35 KOBAYASHI (Fn. 1) 62.
- 36 *Shihô shiken daijishi shiken no ronbunshiki ni yoru shiken no gôkakusha no kettei hôhô ni kansuru kisoku* [Verordnung für die Festlegungsmethode derjenigen, die den zweiten Test (Klausurentest) bestehen], v. 4.7.1991, abgedruckt in: *Jurisuto Zôkan* (Fn. 25) 9.
- 37 *Jurisuto Zôkan* (Fn. 25) 4. Die Verordnung wird lediglich als eine vorläufige Lösung betrachtet, die gewünschte grundlegende Reform stelle sie noch nicht dar (HATTA, *Hôso yôsei seido no konponteki kakumei no hôkô* [Die Richtung für eine grundlegende Reform der Juristenausbildung]: *Jurisuto* 984 (1991) 34).
- 38 Asahi Shinbun (Tagesausgabe), 18. 11.1994. Das Justizministerium bestätigt die genannte Zahl von 1.500 jährlichen Kandidaten in einer aktuellen Stellungnahme: GOTÔ, *Hôso yôsei seido tô kaikaku kyôgikai no kyôgi no kei'i ni tsuite* [Zu dem Verlauf der Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses zur Reform der Juristenausbildung]: *Jurisuto* Nr. 1084 (1996) 36.
- 39 Jiyû to Seigi, Bd. 41, Nr. 10 (1990) 121. In jüngster Zeit soll sich das Problem des Staatsanwaltsmangels allerdings von allein gegeben haben, denn angesichts der Konjunkturlaute wollen immer mehr erfolgreiche Kandidaten in den sicheren Staatsdienst eintreten.
- 40 Jiyû to Seigi, Bd. 41, Nr. 10 (1990) 122. Die Frage der Unabhängigkeit der japanischen Richter haben RAMSEYER/ROSENBLUTH, *Japan's Political Marketplace*, 1993, 161ff. analysiert. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die regierende Partei (damals: LDP) starken Einfluß auf die Wahl der OGH-Richter nehme und auch den beruflichen Werdegang von anderen Richtern, die politisch unerwünschte Entscheidungen treffen, manipulierte (a.a.O. 178). Diese These bestreitet HALEY (Fn. 8) 10 ff. entschieden. Für ihn ist die japanische Richterschaft eine autonome Gruppe, die nicht unter politischer Einflußnahme stehe. Insbesondere die Wahl der Richter für den OGH werde allein von der Richterschaft vorgenommen. Der japanische Oberste Gerichtshof sei eine der unabhängigsten Höchsten Gerichte der Industrienationen. Es lasse sich jedoch sagen, daß die Richterschaft eher konservativ sei und daher zu der Linie der Regierungspartei passe.

- 41 1970 gab es 104.371 Neuzugänge am OG; 1991 lag die Zahl bei 118.337 Fällen (Jurisuto, Sonderausgabe: *Datamoku, Minji soshō hō* (Daten zum Zivilprozeß) 1993, 200).
- 42 Jiyū to Seigi, Bd. 42, Nr. 13 (1991), Sonderausgabe: *Nihon no hōritsu jimūsho '90* [Die japanische Anwaltskanzlei 1990] 34.
- 43 Bei einer Umfrage sagten 27% der Anwälte, daß es bei der Hälfte ihrer Fälle nicht zu einer Klageerhebung komme, 16% sagten aus, daß die außergerichtlichen Fälle bei ihnen über die Hälfte betragen (Jiyū to Seigi, Bd. 41, Nr. 10 (1990) 125).
- 44 Jiyū to Seigi Bd. 42, Nr. 13 (Fn. 37) 14.
- 45 NAKANO, *Shihō shiken no jōkyō ni tsuite* [Zur Situation des Staatsexamens]: Jiyū to Seigi Bd. 45, Nr. 12 (1994) 16.
- 46 NAKANO (Fn. 45) 13.
- 47 NAKANO (Fn. 45) 17; siehe dazu auch ausführlich HENDERSON (Fn. 20).
- 48 *Bengoshi hōshū wakariyasuku* [Das Anwaltshonorar muß leichter verständlich werden], Asahi Shinbun, 16.10.1991 (Tagesausgabe). Ein weiterer, aber beachtenswerter Grund ist, daß es in der japanischen Gesellschaft nach wie vor unerwünscht ist, einen (Rechts)Streit mit Hilfe eines Anwaltes zu lösen.
- 49 Es können auch Stundensätze zwischen Rechtsanwalt und Mandant vereinbart werden, die jedoch nicht vom Gegner eingetrieben werden können.
- 50 200.000 Yen (ca. 3.500 DM) "Startgeld" zahlte eine Lehrerin, die einen Anwalt aufsuchte, weil sie eine Urheberrechtsverletzung an ihren Forschungsergebnissen vor Gericht geltend machen wollte. Der Anwalt begann jedoch gleich Vergleichsverhandlungen und das Ergebnis des Vergleichs war ein Anspruch von 200.000 Yen gegen den Verletzer... (Asahi Shinbun (Tagesausgabe) 16.11.1990).
- 51 Anwalt und Mandant können vereinbaren, daß auch im Falle des Verlierens ein weiteres Honorar zu zahlen ist. Dies bietet sich an bei Fällen, die der Rechtsanwalt für sehr schwierig (Umwelthaftung etc.) oder aussichtslos hält, in denen der Mandant jedoch auf jeden Fall prozessieren möchte. Grundsätzlich erhält der Anwalt, wenn er verliert, neben dem "Startgeld" kein weiteres Honorar.
- 52 Asahi Shinbun (Fn. 48).
- 53 Die Prozeßkostenhilfe ist in den Artt. 118-124 Zivilprozeßgesetz geregelt. Sie wird anders als im deutschen Recht nur als einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten gewährt und wenig in Anspruch genommen. Z.B. gingen in dem Zeitraum April 1993 bis März 1994 38 Anträge auf Prozeßkostenhilfe für das Amtsgericht ein - sie wurde in 24 Fällen gewährt. Für Prozesse vor dem Distriktgericht gingen 1.374 Anträge ein, die in 707 Fällen gewährt wurden. Für den OGH wurde einem Antrag stattgegeben (Auskunft des japanischen Obersten Gerichtshofs).
- 54 1993 haben 17.662 Personen einen Antrag auf *legal aid* gestellt, 5.332 Anträgen wurde stattgegeben (JAPAN LEGAL AID ASSOCIATION, 1993 Annual Report (Tokyo, 1994) 51).
- 55 Es erhielten überwiegend Personen, die auch von der japanischen Wohlfahrt unterstützt werden, *legal aid*.
- 56 1993 wurde zu 76,7% das legal aid-Darlehen zurückgezahlt, JAPAN LEGAL AID ASSOCIATION (Fn. 54) 22. Von der Gesamtsumme der von 1958 bis 1993 gewährten legal aid-Darlehen ist nur ein Anteil von 4,3% von der Rückzahlungspflicht befreit worden (JAPAN LEGAL AID ASSOCIATION (Fn. 54) 23).
- 57 Rechtsschutzversicherungen sind auch in Kürze nicht zu erwarten, da die Anwaltsgebühren ein nicht kalkulierbares Kostenrisiko sind, das die Versicherungen nicht übernehmen wollen.
- 58 Die Solvenz garantiert derjenige, der den neuen Mandanten vorstellt. Durch diese Absicherung haben japanische Anwälte häufig nur geringe Außenstände. Fälle vor dem Summarischen Gericht mit niedrigem Streitwert übernehmen japanische Anwälte so gut wie nicht.
- 59 Vgl. dazu den interessanten Bericht von YONEMOTO (Übers.: FOOTE), The Shimane Bar Association: All Twenty-One Members Strong: Law in Japan 25 (1995) 155 ff.
- 60 Darunter ca. 1.000 Rechtsanwältinnen.
- 61 YOSHIOKA (Mitglied der Anwaltsvereinigung Osaka), *Bengoshi henzai no genjō to kadai* [Die regionalen Verteilungsunterschiede der Anwälte - gegenwärtige Lage und Aufgaben]: Jiyū to Seigi Bd. 45, Nr. 7 (1994) 5.
- 62 YOSHIOKA (Fn. 61) 5. In der Ausgabe Nr. 7 (1994) der Zeitschrift Jiyū to Seigi ist eine Landkarte im Anhang veröffentlicht, auf der die Gebiete mit jeweils einer oder keiner Anwaltskanzlei markiert sind.
- 63 YOSHIOKA (Fn. 61) 8 (Tab. 5).
- 64 Im Landesdurchschnitt werden Prozesse ohne Anwalt z.B. am Summarischen Gericht in 82%, beim Distriktgericht in 13,9% der Fälle geführt (Jurisuto, *Datamoku* (Fn. 41) 212, 213).
- 65 YOSHIOKA (Fn. 61) 12.
- 66 Sicher spielt auch die geringe Zahl der Richter (1991: 2.828) eine Rolle bei der Prozeßverschleppung. Eine Kammer des Distriktgerichts hat jährlich rund 600 Fälle zu bearbeiten, davon sind 150-200 Fälle Kammersachen, die restlichen 400-450 Fälle teilen sich zwei Richter, die schon als Einzelrichter arbeiten dürfen, unter sich auf. Besonders stark ist der japanische Oberste Gerichtshof belastet, da die Revision uneingeschränkt zulässig ist: 15 Richter erledigten z.B. 1991 1.842 Fälle (Jurisuto, *Datamoku* (Fn. 41) 272.)
- 67 KIGAWA (Fn. 26) 5.

- 68 Zahlen zitiert nach HAGIWARA (Fn. 6) 4.
- 69 Die Anwaltsvereinigung wacht streng darüber, daß Schreiber nicht rechtlich beraten, denn dies sei gemäß Art. 72 RechtsanwaltsG nur den Anwälten vorbehalten.
- 70 KOBAYASHI (Fn. 1) 63.
- 71 Sicherlich hängt dies mit dem Verfassungsverständnis in Japan zusammen. Sie wird für "tägliche Rechtsfragen" nicht bemüht. Sie "anzutasten, ziemt sich nicht"; vgl. NEUMANN, Das Japanische in der japanischen Verfassung, in: MENKHAUS (Hrsg.) Das Japanische im japanischen Recht (München 1994) 426; vgl. auch SCHEER, Verfassungsrecht, in: EUBEL u.a. (Hrsg.), Das japanische Rechtssystem (Frankfurt/M. 1979) 59.
- 72 OSHIBE, *Kenpô* (Verfassungsrecht) (Tokyo 1993) 167, 168.
- 73 So auch das Justizministerium in *Jurisuto Zôkan* (Fn. 25) 4. Andere Gründe, z.B. der wirtschaftliche Schutz von Anwaltsbüros, sind - soweit ersichtlich - nicht geäußert worden.
- 74 SCHEER (Fn. 71) 62.